

# Amts = Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 2. Juli

1884.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 8998 das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge. Vom 6. Juni 1884, unter Nr. 8999 die Verordnung, betreffend die Kauttionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 29. Mai 1884, und unter Nr. 9000 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Rödding und Blankenese, sowie für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 6. Juni 1884.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) werden hierdurch die zu Königsberg i. Pr. am 15. und 22. Juni d. Js. ausgegebenen Nummern 5 und 6 der periodischen Druckschrift „Königsberger Volksblatt“ (verantwortlich für Redaktion und Verlag: Dr. Bruno Schönlanck, Druck von M. Ernst, Beide in München), sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 24. Juni 1884.  
Der königliche Regierungs-Präsident.  
Studt.

2) Der Verein „Klimperkasten“ zu Kiel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 23. Juni 1884.  
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
von Frank.

3) Eine in mehreren Exemplaren in Ludwigshafen, königlichen Bezirksamts Speyer, aufgefunden und beschlagnahmte Druckschrift, bei C. Conzett in Chur gedruckt, mit der Ueberschrift „Nr. 8 und 11“ und mit einer Notiz „an unsere Leser“, welche das Motto enthält: „Nützig vorwärts in den Streit, ob auch Madai Spizel speit“ — ein Neuabdruck einzelner Artikel aus den Nummern 8 und 11 der in Zürich er-

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Juli 1884.

scheinenden, am 18. Oktober 1879 verbotenen Zeitung „Der Sozialdemokrat“ — wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Speyer, den 21. Juni 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,  
Kammer des Innern:

In Vertretung des Königl. Regierungs-Präsidenten  
von Hilger,  
Königlicher Regierungs-Direktor.

4) Nachdem durch die Bekanntmachung der königlichen preussischen Regierung zu Minden vom 15. Mai v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 114) und durch die Bekanntmachung der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Dresden vom 5. Mai d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 107) mehrere Nummern der in New-York erscheinenden periodischen Druckschriften „New-Yorker Volkszeitung“ und „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung“ verboten worden sind, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter „New-Yorker Volkszeitung“ und „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 19. Juni 1884.  
Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Ed.

5) Die in dem Amtsbezirk Schwesingen aufgegriffenen Nrn. 114, 116 und 117 der „New-Yorker Volkszeitung“ vom 12., 14. und 15. Mai 1884, sowie die Nummern 18 und 19 des Sonntagsblatts der „New-Yorker Volkszeitung“ vom 4. und 11. Mai 1884 werden auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 17. Juni 1884.

Der Gr. bad. Landeskommissär  
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.  
Fresch.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Bekanntmachung.

Die sämtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Stammaktien der Münster-Hammer Eisen-

bahn und zwar 341 Stück über je 100 Thaler werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1885 ab bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst gegen Quittung und Rückgabe der Aktien und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinscheine Reihe VIII. Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar l. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1885 hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Stammaktien hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Stammaktien über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Merleker. Rüdorff.

**7) Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort nach Ecuador.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgedandt werden können, ist neuerdings auch Ecuador hinzugetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfg.

Berlin W., den 22. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

**8) Bekanntmachung.**

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 9 Seite 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. Seite 298), der Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten vor dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamten-

klassen und Hofdienern abgesehen, als ausnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht (staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), bezw. 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrer gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den königlichen Regierungen oder von den königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältnis, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einzelne Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheines oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875

(Reichs-Gesetzblatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder,

Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belägt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß,

wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Weibbringung der Kirchenzeugnisse, bezw. der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion  
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.  
Dr. Rüdorff.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 9) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Mai 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Sommer zu Stein zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stein im Kreise Rosenberg an Stelle des Lehrers Rogosch daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### 10) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. April 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Gervens zu Plusniz zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Plusniz im Kreise Culm an Stelle des verstorbenen Gutspächters Bischoff zu Augustinken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### 11) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Februar 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gutsbesizers und Gutsvorstehers, bisherigen Standesbeamten-Stellvertreters Ludwig Probst zu Ghelst zum Standesbeamten an Stelle des von Czekanowko verzogenen Herrn von Lieben, und
2. des Gutsbesizers Bergmann zu Czekanowko zum Standesbeamten-Stellvertreter,

beide für den Standesamtsbezirk Zellen im Kreise Strassburg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

12) Die Amtsblattsbekanntmachung vom 11. März d. Js. (Amtsblatt pro 1884 Nr. 12 Seite 65 sub Nr. 9) wird hierdurch dahin berichtigt, daß pro Februar cr. der Durchschnittspreis für 50 Kilogr. Heu für den Lieferungsverband Flatow nicht 2 Mark 25 Pf., sondern 2 Mark 50 Pf. betragen hat.

Marienwerder, den 27. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

#### 13) Bekanntmachung.

Am 5. Juli werden in Großruschin, Kreis Strassburg (Westpr.), Ostrowitt Kreis Lobau (Westpr.), Gr. Brunau, Schöneberg (Weichsel) Kreis Marienburg und in Neukirch Kreis Pr. Stargard mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 27. Juni 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

14) Mit sofortiger Giltigkeit werden bis zum 15. September cr. für den Verkehr von Graudenz nach Zoppot (Neufahrwasser) Retourbillets II. und III. Klasse mit einer Giltigkeitsdauer von 6 Wochen und zu ermäßigten Preisen zu allen Anschluß bietenden, die betreffende Wagenklasse führenden Zügen via Laszkowitz resp. via Marienburg zur Ausgabe gelangen.

Auf diese Billets, welche vor Antritt der Rückfahrt abgestempelt werden müssen, wird ein Freigewicht von 25 Kilogr. gewährt. Die Billets sind unübertragbar. Näheres ist bei den oben genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Vom 23. Juni 1884 ab wird im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Verbandes zwischen der Station Konopki der Weichselbahn einerseits und Berlin, Station des unterzeichneten Direktionsbezirks andererseits, ein Ausnahmetarif für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. in Quantitäten von je 10000 Kilogr. pro Wagen, oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht pro Wagen, eingeführt. Die Fracht beträgt pro 100 Kilogr. 5,92 Kopfen und 1,45 Mark.

Von demselben Tage ab wird der Markantheil im Ausnahmetarif für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. zwischen Ciechanow und Berlin von 1,69 M. gleichfalls auf 1,45 M. pro 100 Kilogr. ermäßigt.

Bromberg, den 23. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion

als geschäftsführende Verwaltung.

16) Die Bous zu den bei den Billet-Expeditionen Allenstein, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Colberg, Czervinsk, Danzig I. Th., Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Graudenz, Jablonowo, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konik, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laszkowitz, Marienburg, Marienwerder, Neustettin, Osterode, Pr. Stargard, Muhnaw, Schlawa, Schneidemühl, Stolp, Thorn und Warlubien ausliegenden sechszigtägigen Retourbillets nach Berlin werden auch bei Lösung von Billets zu den am 5. und 14. Juli cr. nach

Frankfurt a. M. und Basel, sowie am 5. und 15. Juli und 2. August cr. nach München, Salzburg und Lindau vom Anhaltischen Bahnhofe zu Berlin abgehenden Extrazügen in Zahlung angenommen.

Die um circa 50 Prozent ermäßigten Extrazug-  
Retourbillets ab Berlin haben eine Geltungsdauer von  
5 bzw. 6 Wochen und wird deren Verkauf Mittags  
12 Uhr obengenannter Tage geschlossen.

Näheres über diese Extrazüge und Billets ab  
Berlin ist bei der Station Berlin, Anhaltischer Bahn-  
hof, zu erfahren.

Bromberg, den 24. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Mit dem 15. Juli d. J. wird mit Rücksicht auf  
die Eröffnung einer Reichstelegraphenstation der Privat-

Depeschenverkehr auf der Eisenbahn-Station Prust auf-  
gehoben.

Bromberg, den 24. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Für diejenigen Gegenstände, welche auf den unten  
bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und un-  
verkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten  
Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt,  
daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht  
berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route  
an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch  
Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour,  
sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Ko-  
mitées zc. nachgewiesen wird, daß die Gegenstände aus-  
gestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und  
wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen  
Zeit erfolgt:

Lau- fende Nr.	Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transport- begünstigung wird gewährt auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung ist legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Ge- räthen u. sonstigen Gegenständen des Feuerlöschwesens	Apolda	12. bis 14. Juli cr.	preuß. Staats- u. unter Staatsver- waltung stehenden Bahnen desgl.	Ausstellungs- Komitee.	14 Tagen
2	Ausstellung von Schneiderbedarfs- artikeln	Potsdam	17. bis 19. August cr.	sowie Elb-Loth- ringischen Bahnen	Centralvorstand des Innungsverbandes „Bund deutscher Schneider- Innungen“	8 Tagen

Bromberg, den 26. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

### B i l a n z

19) des Danziger Hypotheken-Vereins am Jahreschlusse 1883.		Creditores.	
Debitores.		per	durch Amortisation zurückgezählte Pfandbriefe
Depositalfond:	eingetragene Hypotheken des Vereins:	à 5 % . . . . .	544650 M. — ₤
	à 6 % . . . . . 9171825 M.	wovon bis ult.	
	à 5 1/2 % . . . . . 1341600 =	1882 . . . . . 471450 M.	
	10513425 M. — ₤	und 1883 . . . . . 73200 =	
		544650 M.	
Zinsfond:	ausstehende Reste . . . . . 230 = — =	Betriebsfond . . . . .	1631 = 19 =
Tilgungsfond:	per gekündigte und noch nicht präsentirte Pfand- briefe . . . . . 4200 M.	Zinsfond . . . . .	256266 = 04 =
	und von der Masse zur Ablösung durch Pfandbriefe 225 = 4425 = — =	Reservefond . . . . .	199409 = 39 =
Effekten des Zinsen-, Reserve- u. Tilgungsfonds . . . . .	319900 = — =	Tilgungsfond . . . . .	58121 = 47 =
Cassa . . . . .	195298 = 09 =	Hypotheken-Pfandbriefe im Um- lauf . . . . .	9973200 = — =
	Summa 11033278 M. 09 ₤	wovon:	
		à 5 % . . . . . 8631600 M.	
		und à 4 1/2 % . . . . . 1341600 =	
		9973200 M.	
		Summa 11033278 M. 09 ₤	

Danzig, den 15. April 1884.

Die D i r e k t i o n .  
C. Köppl.

Indem wir obige Bilanz pro 1883 veröffentlichen, machen wir bekannt, daß die General-Deputation in der Sitzung vom 24. Juni cr.

1. für die bis Ende 1883 gelegte Rechnung die Decharge ertheilt hat,
  2. an Stelle des aus dem Aufsichtsrathe ausgeschiedenen Herrn Max Steffens der Kornwerfer Herr George Döring hier für die Zeit bis Ende 1890 erwählt hat.
- Danzig, den 25. Juni 1884.

Der Aufsichtsrath des Danziger Hypotheken-Vereins.

H. Stobbe.

**20)** Am 1. Juli d. J. wird die zwischen Konitz und Tuchel belegene Haltestelle Frankenhagen für den Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet.

Die Abfahrtszeiten der Züge von Frankenhagen sind in den publizirten Fahrplänen bereits enthalten.

Bromberg, den 27. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

### **21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Kaltofen, Müller, 41 Jahre alt, geboren und ortszugehörig in Oberleutersdorf, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Regierung zu Bromberg, vom 11. Februar d. J.
2. Josef Wittwer, Arbeiter, geboren am 25. Juni 1852 zu Skalka, Bezirk Politz, Böhmen, ebendas. ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 30. April d. J.
3. Josef Groeger, Müllergeselle, geb. am 15. September 1836 zu Waldenburg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortszugehörig in Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 30. April d. J.
4. Julius Egger, Gärtnergehilfe, geb. am 16. Mai 1855 zu Pardubitz, Böhmen, ebendaselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, Bettelns, Fälschens eines Arbeitsbuchs und wegen Diebstahls, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 31. Mai d. J.
5. David Ufcher, genannt Silbermann, ohne Gewerbe, ca. 19 Jahre alt, geb. und ortszugehörig in Jerislow, Bezirk Lemberg, Galizien, wegen Landstreichens, Bettelns und Unterschlagung, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 29. Mai d. J.
6. Friedrich Wagner, Komtorist, geb. am 6. Juli 1853 zu Misch, Böhmen, ebendaselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 6. Juni d. J.
7. Salomon Bellemann, Viehtreiber, geboren am 22. Februar 1838 zu Leuwarden, Niederlande, wegen Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, von der königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 6. Juni d. J.

8. Jean Bernard, Kammmacher, 46 Jahre alt, geb. zu Villeneuve, Departement Lot et Garonne, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Arnberg, vom 21. Mai d. J.
9. Franz Wlczek, Maurergehilfe, 46 Jahre alt, geboren und ortszugehörig in Bienendorf, Bezirk Budweis, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimation, vom königlich bayer. Bezirksamt Eggenfelden, vom 12. Mai d. J.
10. Florian Ehrlich, Weber, geb. 1862 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands gegen die Staatsgewalt, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 24. März d. J.
11. Josef Lerch, Drechsler, geb. am 30. März 1850 zu Wecher, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortszugehörig in Bodenbach, Bezirk Tetschen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 15. Mai d. J.
12. Josef Adolf Stoppel, Schirmmacher und Arbeiter, 28 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Szegedin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns u. c., von dem Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg, vom 21. April d. J.
13. Johann Wettekes, Eisenbahnarbeiter, geboren im April 1844 zu Imma, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. Mai d. J.
14. Adolf Graber, Fabrikarbeiter, geb. am 30. Aug. 1849 zu Herkheim, Kanton Aargau, Schweiz, ebendas. ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Mai d. J.
15. Jeanne Claude Birey, ohne Gewerbe, geb. am 16. Februar zu Ccey sur Saone, Frankreich, ebendaselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 5. Juni d. J.
16. Johann Gustav Adolf Wendler, Arbeiter, geb. am 20. März 1858 zu Lüttich, Belgien, ebendas. ortszugehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 3. Juni d. J.

### **22)**

### **Personal-Chronik.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht,

dem Kreissteuer-Einnehmer Siebenfreund in Culm bei seinem Uebertritt in den Ruhestand am 1. Juli 1884 den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Der praktische Arzt Dr. med. Franz Heynacher aus Marienwerder ist zum Kreis-Physikus des Kreises Rosenberg ernannt worden.

Der Thierarzt Heinrich Johann Joseph Maßker aus Dt. Eylau ist zum kommissarischen Kreis-thierarzt für den Kreis Tuchel mit dem Amtswohnsitze in der Stadt gleichen Namens ernannt worden.

Der königliche Kreisbauinspektor Tophof zu Dt. Eylau ist vom 1. Juli cr. ab in gleicher Dienst-eigenschaft nach Hameln versetzt und die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle zu Dt. Eylau dem bisherigen Bau-inspektor Dollemaier aus Merseburg übertragen worden.

Dem königlichen Förster Nagel in der Ober-försterei Nehhof ist unter Ernennung zum Förster die bisher von ihm interimistisch verwaltete Försterstelle zu Werder in der Oberförsterei Nehhof vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Der bisherige Hegemeister und interimistische Revierförster Kühß zu Gunthen in der Oberförsterei

Nehhof ist Seitens des Herrn Ministers für Landwirth-schaft, Domänen und Forsten vom 1. Juli cr. ab defi-nitiv zum Revierförster ernannt worden.

Dem Forstauffseher Schulz, bisher in der Ober-försterei Lindenberg, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Eckert erledigte Stelle zu Röske in der Oberförsterei Pflastermühl vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Rothe, bisher in der Ober-försterei Bülowshöhe, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Tappert erledigte Stelle zu Ellergrund in der Oberförsterei Bülowshöhe vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

## 23)

### Erledigte Schulstellen.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Bratwin wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis Schulinspektor Herrn Schenermann zu Schwetz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 27.)

